

AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Bekanntmachungen betreffend:

1. Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der vom Rat der Stadt Hückelhoven am 09.05.2018 beschlossenen Vorschlagsliste für die Wahl der Hauptschöffinnen und -schöffen für die Strafkammer beim Landgericht Mönchengladbach und für das gemeinschaftliche Schöffengericht beim Amtsgericht Mönchengladbach.
2. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hückelhoven
3. Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Stadtbücherei Hückelhoven
4. Bebauungsplan 6-195-0, Ratheim, Schlackerweg;
hier: a) Beschluss zur Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
b) Öffentliche Auslegung nach § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB vom 22.05.2018 bis einschließlich 22.06.2018
5. Bekanntmachung über die Beantragung der Kieswerk Laprell Kaphof GmbH & Co. KG einer Planfeststellung für die Änderung und Erweiterung der Herstellung eines Gewässers durch die Gewinnung von Sand und Kies.

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten in Papierform oder als Benachrichtigung per Email abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven oder an info@hueckelhoven.de zu richten.

Stadt Hückelhoven
- Hauptamt -

Öffentliche Bekanntmachung

**Vorschlagsliste der Stadt Hückelhoven für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Strafkammern beim Landgericht Mönchengladbach und für das gemeinschaftliche Schöffengericht beim Amtsgericht Mönchengladbach
- Amtsperiode 2019-2023 -**

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2018 die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen aufgestellt. Die Vorschlagsliste umfasst 43 Personen.

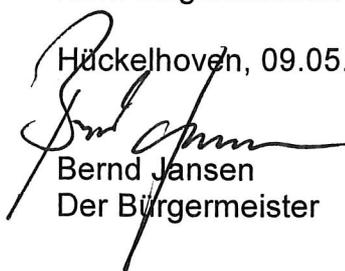
Die Vorschlagsliste wird in der Zeit vom

14.05. bis einschließlich 18.05.2018

im Rathaus, Breteuilplatz, 41836 Hückelhoven, Zimmer 1.02, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung, gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Hückelhoven, 09.05.2018



Bernd Jansen
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

SATZUNG

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten sowie der Mittagsverpflegung in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hückelhoven (Offene Ganztagschulen, OGS) vom 09.05.2018

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat in seiner Sitzung am 09.05.2018 aufgrund des § 7 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GV NRW .2005, S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052), § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2017 (GV NRW. S. 834), und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Offene Ganztagschule (OGS) im Primarbereich bietet außerunterrichtliche Angebote an. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist freiwillig.
- (2) Der Mittagstisch ist fester Bestandteil des pädagogischen Konzeptes des offenen Ganztagsangebotes und daher verpflichtend.
- (3) Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich der Stadt Hückelhoven erhebt die Stadt Hückelhoven OGS-Beiträge nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Betreuungsangebote

- (1) Die Offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Schultagen und an beweglichen Ferientagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an.

- (2) Die Sommerferienbetreuung am Ende des Schuljahres gehört zum auslaufenden Schuljahr und ist mit der Beitragspflicht im Sinne des § 7 Abs. 1 dieser Satzung abgegolten.
- (3) Daneben findet auch in den Oster- und Herbstferien jeweils eine Betreuung statt, diese ist durch die Elternbeiträge nicht abgedeckt.

§ 3 Antrag und Aufnahme

- (1) Die Antragstellung zur Teilnahme an dem Betreuungsangebot erfolgt in der zuständigen OGS. Das Anmelde- und Aufnahmeverfahren nehmen die Schulleitungen eigenverantwortlich in Abstimmung mit den OGS-Leitungen wahr. Die Aufnahmen erfolgen nach schulinternen sozialen Aufnahmekriterien grundsätzlich für ein Schuljahr.
- (2) Die Aufnahme in die OGS ist nur zum 01. eines Monats möglich bis zum Ende des Schuljahres.
- (3) Eine Aufnahme in die OGS ist nur möglich, wenn aus vorangegangenen Betreuungszeiten keine OGS-Beiträge rückständig sind.

§ 4 Schuldner der Elternbeiträge

- (1) Entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit haben die Eltern ab Aufnahme eines Kindes in die Offene Ganztagschule (OGS) öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten sowie für den gemeinsamen Mittagstisch zu entrichten. Es handelt sich hierbei um den OGS-Beitrag, welcher monatlich in einer Summe erhoben wird. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (§ 33 SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an Stelle der Eltern.

§ 5

Einkommensbegriff

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Leben die Eltern des Kindes in häuslicher Gemeinschaft, werden die Einkünfte beider Elternteile zugrunde gelegt.
- (2) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Abs. 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der OGS-Beitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld (bis 300 €) nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sind nicht hinzuzurechnen.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 1-3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Absätzen 1-4 zu ermittelnden Einkommen abzuziehen.
- (6) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte Jahr zu berücksichtigen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 6

Einkommensnachweis und Änderung des Einkommens

- (1) Bei Anmeldung zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten und danach auf Verlangen, haben die Eltern oder die Personen, die nach § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 11

dieser Satzung ihren OGS-Beiträgen zugrunde zu legen ist. Solange Angaben zur Einkommenshöhe und geforderte Nachweise fehlen, ist der OGS-Beitrag nach der höchsten Einkommensgruppe zu leisten.

- (2) Im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 2 ist ein OGS-Beitrag zu zahlen, der sich aus der zweiten Einkommensgruppe ergibt. Bei der Bereitschaftspflege wird die Einkommensgruppe 1 zugrunde gelegt.
- (3) Bei laufendem Bezug von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG wird die Einkommensgruppe 1 zugrunde gelegt.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind durch die Beitragspflichtigen unverzüglich anzugeben.
- (5) Der OGS-Beitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- (6) Ordnungswidrig handelt, wer die notwendigen Angaben nach Abs. 1 unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 7 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Der OGS-Beitrag ist monatlich zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Einrichtung nicht unterbrochen. Der OGS-Beitrag wird durch die Stadt Hückelhoven in Form eines Leistungsbescheides gegenüber dem/den Schuldner/n im Sinne des § 4 festgesetzt.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschule. Die Anmeldung eines Kindes zu den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten und damit die Beitragspflicht ist für die Dauer eines Schuljahres bindend. Wird das Kind im Laufe eines Schuljahres zu den Angeboten der Offenen Ganztagschule aufgenommen, ist die Beitragspflicht bis zum Ende des Schuljahres bindend.

- (3) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Zu- oder Wegzügen, bei Schulwechsel oder bei langfristigem krankheitsbedingtem Fehlen eines Kindes kann der Beitragszeitraum verkürzt werden. Die Zahlungspflicht endet in diesen Fällen zum 01. des Monats, der auf den von der Schule bestätigten Abmeldetermin folgt. Über diese begründeten Ausnahmefälle entscheidet der Schulträger im Einzelfall.
- (4) Ein Ausschluss aus der OGS kann erfolgen, sofern
 - a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben in der OGS nicht zulässt,
 - b) das Kind das Betreuungsangebot nicht regelmäßig wahrnimmt oder
 - c) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

Weiterhin kann der Ausschluss durch den Schulträger erfolgen, sofern der Zahlungspflichtige mit OGS-Beiträgen in Zahlungsrückstand gerät.

Ein Ausschluss entbindet grundsätzlich nicht von der Beitragspflicht. Erfolgt der Ausschluss unter Aufhebung der Beitragspflicht, gelten bei einer Wiederaufnahme die Bestimmungen des § 3.

§ 8 Fälligkeiten und Zahlungsweise

Der OGS-Beitrag ist monatlich zum 01. des jeweiligen Monats im Voraus fällig. Unabhängig vom Tag der Aufnahme und der Abmeldung sind nur volle Monatsbeiträge rückwirkend zum Monatsanfang bzw. zum Monatsende zu entrichten. Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Hückelhoven unter Angabe des auf dem Beitragsbescheid angegebenen Kassenzeichens zu überweisen.

§ 9 Beitragsbefreiung / Beitragserlass

- (1) Nehmen mehr als ein Kind einer Familie oder solcher Personen, die nach § 4 Abs. 1 und 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig an den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten in den Grundschulen teil, so ist für das zweite sowie jedes weitere Kind nur der OGS-Beitrag nach Einkommensgruppe 1 zu zahlen.
- (2) Die Regelung des Abs. 1 ist entsprechend auf den Fall anzuwenden, dass neben dem Kind einer Familie oder solcher Personen, die nach § 4 Abs. 1 und 2 an die Stelle der Eltern treten, welches die außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote in den Grundschulen in Anspruch nimmt, ein oder mehrere Geschwister eine Tageseinrichtung für Kinder oder Leistungen der Kindertagespflege im Stadtgebiet Hückelhoven in Anspruch nehmen. Die Reduzierung auf den OGS-Beitrag nach Einkommensgruppe 1 erfolgt nur, wenn das Geschwisterkind für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege beitragspflichtig ist.

- (3) Bei Kindern, die in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind und ein außerunterrichtliches Angebot der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Hückelhoven besuchen, wird nur ein OGS-Beitrag nach Einkommensgruppe 1 erhoben.
- (4) Auf schriftlichen Antrag der Eltern oder von Personen, die nach § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die individuelle Zumutbarkeitsprüfung erfolgt nach den Bestimmungen des § 90 Abs. 4 SGB VIII.

§ 10

Beitragsfreistellung und Erstattung der Essenspauschale

- (1) Der OGS-Beitrag berücksichtigt gelegentliche Fehlzeiten des Kindes an der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten. Eine Beitragsfreistellung oder Erstattung erfolgt deshalb im laufenden Schuljahr nur in den Fällen des § 7 Abs. 3 und 4 dieser Satzung.
- (2) Auf schriftlichen Antrag der Eltern oder von Personen, die nach § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, können diese von der Verpflichtung zur Zahlung der Essenspauschale befreit werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Kind aus medizinischen Gründen an der angebotenen Verpflegung nicht teilnehmen darf. Die Befreiung entbindet nicht von der Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen; die Eltern oder Personen im Sinne des Satzes 1 haben in diesem Falle die Verpflegung des Kindes sicherzustellen.

§ 11

Höhe der OGS-Beiträge

- (1) Der OGS-Beitrag besteht aus dem Elternbeitrag für die Betreuung der Kinder sowie aus der Essenspauschale in Höhe von 56,00 €.
- (2) Der monatliche OGS-Beitrag gemäß § 7 dieser Satzung berechnet sich wie folgt:

Einkommensgruppe	Jahreseinkommen	Elternbeitrag	Essenspauschale	OGS-Beitrag
1	bis 18.000 €	0,00 €	56,00 €	56,00 €
2	bis 27.000 €	30,00 €	56,00 €	86,00 €
3	bis 38.000 €	50,00 €	56,00 €	106,00 €
4	bis 50.000 €	85,00 €	56,00 €	141,00 €
5	bis 62.000 €	130,00 €	56,00 €	186,00 €
6	bis 79.000 €	150,00 €	56,00 €	206,00 €
7	über 79.000 €	170,00 €	56,00 €	226,00 €

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hückelhoven (Offene Ganztagschulen) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.05.2015 tritt mit Ablauf des 31.07.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hükelhoven, 09.05.2018



Bernd Jansen
Bürgermeister

Bekanntmachung

SATZUNG

über die Benutzung und die Gebühren für die Stadtbücherei Hückelhofen vom 09.05.2018

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVBL. NRW Seite 666), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW Seite 90) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GVBL.NRW Seite 172), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW Seite 90), hat der Rat der Stadt Hückelhofen in seiner Sitzung am 09.05.2018 beschlossen:

§ 1

Zweck

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hückelhofen. Sie kann von jedermann genutzt werden. Das Nutzungsverhältnis hat öffentlich-rechtlichen Charakter.
- (2) Sie stellt Bücher, Zeitschriften und andere Medien zur Information, Weiterbildung und Unterhaltung aus ihren Beständen zur Benutzung in ihren Räumen und zur Entleihe bereit. Sie vermittelt den Leihverkehr mit anderen Büchereien und Bibliotheken im Bibliothekssystem der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Sie bietet Veranstaltungen und Ausstellungen zur literarischen und allgemeinen Bildung an. Sie unterstützt Schulen, Kindergärten und andere Einrichtungen in der Stadt Hückelhofen in ihrem Bildungsauftrag.

§ 2

Benutzerinnen- und Benutzerkreis, Benutzungsausweis

- (1) Die Leiterin/der Leiter der Stadtbücherei kann im Rahmen dieser Satzung für die Benutzung der Stadtbücherei aus fachlichen Gründen zusätzliche Bestimmungen treffen, insbesondere eine Hausordnung erlassen. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Wer Medien ausleihen und/oder die Internetarbeitsplätze der Stadtbücherei nutzen will, braucht einen Benutzungsausweis. Die Benutzerinnen und Benutzer melden sich hierzu persönlich unter Vorlage ihres gültigen Personaldokumentes an und erklären sich mit dieser Satzung sowie der Speicherung folgender Daten einverstanden: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und Telefonnummer. Die Angabe der E-Mail-Adresse ist freiwillig.

- (3) Bei Minderjährigen ist zusätzlich eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Personen unter 7 Jahren können selbst keine Medien entleihen oder die Internetabeitsplätze der Bücherei nutzen.
- (4) Alle angemeldeten Benutzerinnen und Benutzer erhalten kostenlos einen elektronisch lesbaren Benutzungsausweis. Dieser ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Hückelhoven. Jede Namensänderung, jeder Wohnungswechsel oder der Verlust des Benutzungsausweises muss vom Inhaber des Benutzungsausweises umgehend gegenüber dem Büchereipersonal angezeigt werden. Gegen Zahlung von 2,00 € kann ein Ersatzbenutzungsausweis ausgestellt werden.

§ 3

Entleihung, Vormerkung, Rückgabe, Verlängerung

- (1) Gegen Vorlage des Benutzungsausweises können Medien aller Art unentgeltlich ausgeliehen werden. Die Stadtbücherei kann die Ausleihe von Medien auf eine bestimmte Anzahl beschränken. Präsenzbestände und besonders gekennzeichnete Medien sind nur für die Benutzung in den Büchereiräumen bestimmt und werden grundsätzlich nicht verliehen. Über Ausnahmen entscheidet das Büchereipersonal.
- (2) Entlehene Medien können vorgemerkt werden. Die Benutzerin/der Benutzer erhält eine Benachrichtigung, wenn das vorgemerkte Medium abgeholt werden kann.
- (3) Die Rückgabe der Medien erfolgt spätestens an dem auf der Ausleihquittung vermerkten Tag.
 - Für Bücher, Spiele, Lernprogramme oder Hörbücher gilt eine regelmäßige Leihfrist von 28 Tagen,
 - für Filme, Musik-CDs und Zeitschriften gilt eine regelmäßige Leihfrist von 7 Tagen.

Die Rückgabe hat vollständig, einschließlich aller zugehörigen Bestandteile und Beilagen, zu erfolgen.

- (4) Die Leihfrist für alle Medien kann bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vormerkung eingetragen ist.
- (5) Die Nutzung der Onleihe richtet sich nach den Benutzungsbedingungen und der Datenschutzerklärung der Onleihe Region Aachen. Diese werden jedem Benutzer bei der Anmeldung ausgehändigt.

§ 4

Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien und Tarifen bestellt werden. Pro Bestellung wird eine Gebühr von 1,50 € erhoben.

§ 5

Internetnutzung

- (1) Die Stadtbücherei stellt kostenlose Internetarbeitsplätze für die angemeldeten Benutzerinnen und Benutzer zur Verfügung. Diese können entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag von Büchereien und Bibliotheken genutzt werden.
- (2) Für Ausdrücke wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 0,20 € pro Seite erhoben.
- (3) Es ist nicht erlaubt, Adressen aufzurufen, unter denen gewaltverherrlichende, rassistische, faschistische oder pornographische Inhalte zugänglich sind. Urheberrechte Dritter sind unbedingt zu beachten. Für Verstöße haftet die Benutzerin/der Benutzer.
- (4) System- oder Netzwerkkonfigurationen von Server oder PC dürfen nicht verändert werden. Standardsoftware und Betriebssysteme dürfen nicht kopiert werden.
- (5) Den Zugang zum Internet erhält, wer diese Nutzungsbedingungen schriftlich anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Unterschriften des Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 6

Haftung

- (1) Wer Medien entleiht, ist verpflichtet, diese sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung oder Untergang zu bewahren.
- (2) Bei Verlust von Büchereigut setzt die Stadtbücherei die Kosten der Wiederbeschaffung in büchereigerechter Form fest. Bei Beschädigung werden die Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts erhoben.

Zusätzlich fällt eine Bearbeitungsgebühr gem. § 9 Abs. 2 dieser Satzung an.

- (3) Für Schäden, die aus Verstößen gegen die Satzung folgen, haften die Benutzerin/der Benutzer nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Maßnahmen nach der Hausordnung bleiben hiervon unberührt.
- (4) Für Verlust und Beschädigung von ausgeliehenen Medien haftet die Benutzerin/der Benutzer auch ohne Nachweis des Verschuldens.
- (5) Die Stadtbücherei bzw. die Stadt Hückelhoven haften nicht für Garderobe und private Gegenstände, die den Benutzerinnen und Benutzern in den Räumen der Stadtbücherei abhanden kommen sowie Schäden, die an Dateien und Datenträgern der Benutzerinnen/Benutzer, z. B. durch nicht erkannte Viren-Programme, entstehen.

§ 7

Hausordnung, Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird durch das Büchereipersonal im Namen des Bürgermeisters der Stadt Hückelhoven ausgeübt.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich in den Büchereiräumen so zu verhalten, dass andere nicht gestört werden. Essen, Trinken und Rauchen sowie die Benutzung von Mobiltelefonen sind nicht gestattet.
- (3) Für Mappen, Taschen etc. sind am Eingang Schließfächer vorgesehen. Die Benutzung der Schließfächer erfolgt auf eigene Gefahr.

Wer Mappen, Taschen und dergleichen in die Räume der Stadtbücherei mitnimmt, muss diese dem Büchereipersonal auf Verlangen vorzeigen.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder den Anordnungen des Büchereipersonals keine Folge leisten, können von der Benutzung der Stadtbücherei ganz oder teilweise, befristet oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

§ 9

Einzug, Versäumnisgebühren, Bearbeitungsgebühren etc.

- (1) Bei Überschreiten der Leihfrist gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung fallen Säumnisgebühren an. Einer Erinnerung bedarf es dann nicht.

Die Säumnisgebühr beträgt für alle Medien in der ersten Woche 2,00 € pro Medium; ab der zweiten Woche fallen zusätzlich 3,50 € für jede weitere Woche pro Medium an.

- (2) Wird die Leihfrist überschritten, mahnt die Stadtbücherei die Rückgabe an und setzt eine letzte Rückgabefrist von 4 Wochen fest. Nach deren Ablauf wird das Medium der Benutzerin oder dem Benutzer zusätzlich zu den bereits angefallenen Säumnisgebühren und einer Bearbeitungsgebühr von 3,00 € per Kostenbescheid in Rechnung gestellt.
- (3) Die Kosten für eine notwendige Reinigung oder Instandsetzung von Medien werden ebenso gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern ebenso per Kostenbescheid festgesetzt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.06.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Gebühren für die Stadtbücherei Hückelhoven vom 20.05.2010 außer Kraft.

Für die am Tage des Inkrafttretens dieser Benutzungsordnung bereits ausgeliehenen Medien gilt die außer Kraft gesetzte Benutzungsordnung vom 20.05.2010 übergangsweise weiter.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, den 09.05.2018


Bernd Jansen
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan 6-195-0, Ratheim, Schlackerweg;

hier: a) Beschluss zur Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

b) Öffentliche Auslegung nach § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB vom 22.05.2018 bis einschl. 22.06.2018

a) Beschluss zur Aufstellung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 09.05.2018 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „6-195-0, Ratheim, Schlackerweg“ gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „6-195-0, Ratheim, Schlackerweg“ ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan „6-195-0, Ratheim, Schlackerweg“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Ziele und Zwecke der Aufstellung:

Das zu überplanende Grundstück wird derzeit über den seit dem 20.07.2007 rechtsverbindlichen Bebauungsplan 1-117-0/B planungsrechtlich festgesetzt, welches für die Planfläche ein Baufenster in der baulichen Nutzung eines Allgemeinen Wohngebiets vorsieht.

Jahrelang liegt dieses Grundstück brach. Nun möchte ein Investor auf dieser Fläche eine Reihenhaussiedlung mit kleinflächigen Wohneinheiten errichten. Des Weiteren ist geplant, dass jede Wohneinheit einen separaten Garten sowie eine Garage erhält. Da in nordöstlicher Lage zukünftig die L117n verlaufen wird und der Investor unter anderem die geschützten Ruhebereiche (Gärten) etwas abschirmen und zudem in südliche Lage ausrichten will, müssen die heutigen Festsetzungen des Bebauungsplanes geändert werden, um das Vorhaben realisieren zu können.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „6-195-0, Ratheim, Schlackerweg“ hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b) Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes „6-195-0, Ratheim, Schlackerweg“ und die dazugehörige Begründung einschließlich der artenschutzrechtlichen Vorprüfung liegen in der Zeit von

**Dienstag, den 22.05.2018 bis
einschließlich Freitag, den 22.06.2018**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

**montags bis freitags
montags bis mittwochs
donnerstags**

**von 08.00 bis 12.30 Uhr,
von 14.00 bis 16.00 Uhr,
von 14.00 bis 17.30 Uhr**

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Schriftliche Stellungnahmen können auch auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

Ein Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

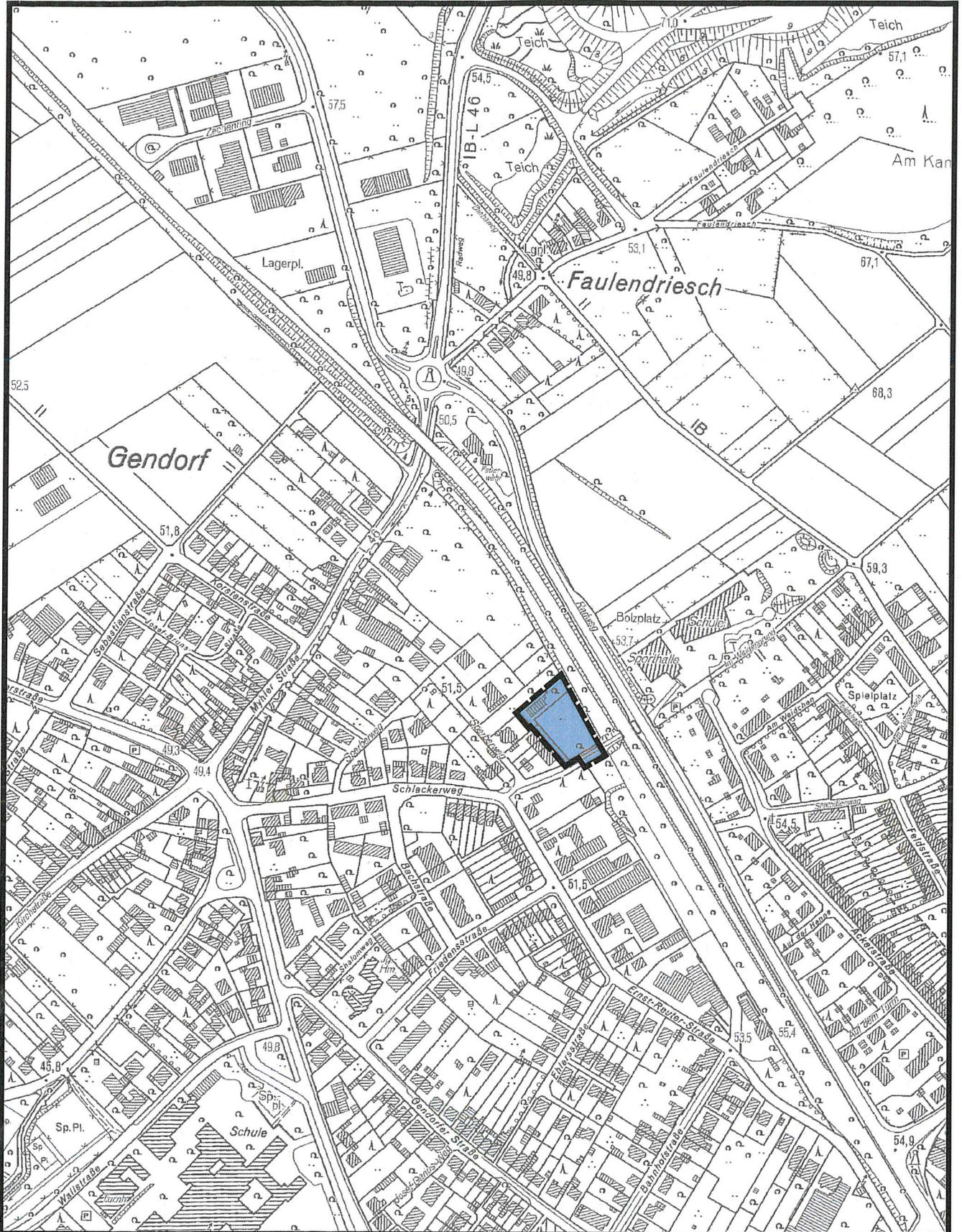
Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt

Hückelhoven, den 11.05.2018

Der Bürgermeister


Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 6-195-0, Ratheim, Schlackerweg



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

M. 1:5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

61 SPH APRIL 2018

BEKANNTMACHUNG

Die Kieswerk Laprell Kaphof GmbH & Co. KG, Kaphof, 41836 Hückelhoven, hat gemäß § 68 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) beim Landrat des Kreises Heinsberg die Planfeststellung für die Änderung und Erweiterung der Herstellung eines Gewässers durch die Gewinnung von Sand und Kies beantragt.

Von dem Vorhaben sind folgende Grundstücke betroffen:

Stadt:	Hückelhoven
Gemarkung:	Hückelhoven-Ratheim
Flur:	25
Flurstücke:	210 bis 216, 219 bis 222, 260, 262, 263, 277 bis 279, 281, 282, 284, 291
Flur:	62
Flurstücke:	2, 3, 12 bis 14, 21 bis 25, 61 bis 63, 79 bis 94
Flur:	70
Flurstücke:	40, 41, 46

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in Verbindung mit §§ 6 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung liegt der Plan einschließlich Erläuterungen (Umweltverträglichkeitsstudie, Raumverträglichkeitsstudie, Betriebsplanung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ökologischer Fachbeitrag, Artenschutzrechtliche Prüfung, Schalltechnisches Gutachten, Hydrologische Stellungnahme, Erläuterungen zur Gewässerverlegung des Mirbach, Limnologisches Gutachten, Gutachten zur Schadstoffbelastung des Bodens, Archäologischer Bericht, Geotechnisches Gutachten, Karten, Pläne), der das Vorhaben, seinen Anlass und die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lässt, einen Monat in der Zeit

vom 22.05.2018 bis einschließlich 21.06.2018

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften Zimmer 3.15
Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, während folgender Zeiten zur Einsichtnahme aus:

vormittags	
montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
nachmittags	
montags und mittwochs	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Gemäß § 27a VwVfG NRW sind die oben genannten Planunterlagen ebenfalls auf folgender Internetseite des Kreises Heinsberg zugänglich:

[https://www.kreis-heinsberg.de/cms/front_content.php?parts\[\]=aktuelles&parts\[\]=oeffentliche-bekanntmachungen-ab-2017-und-oeffentliche-verfahren&d=%2F26.04.2018+Bekanntmachung+Nassabgrabung+Kaphof](https://www.kreis-heinsberg.de/cms/front_content.php?parts[]=aktuelles&parts[]=oeffentliche-bekanntmachungen-ab-2017-und-oeffentliche-verfahren&d=%2F26.04.2018+Bekanntmachung+Nassabgrabung+Kaphof)

„Abl. Hü. 2018, Nr. 6, S. 67“

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, somit

bis einschließlich 21.06.2018

schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften Zimmer 3.15 Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, oder beim Landrat des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Zimmer 354, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg, Einwendungen gegen den Plan erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können innerhalb dieser Frist bei den bezeichneten Stellen Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Die Auslegung des Plans wird hiermit gem. § 73 Abs. 5 VwVfG NRW ortsüblich bekanntgemacht.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

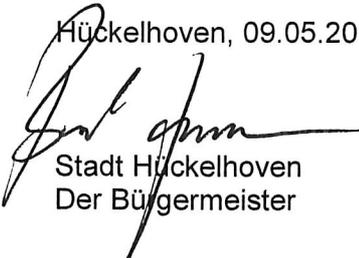
Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig von den o. a. Vereinigungen abgegebenen Stellungnahmen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem Erörterungstermin erörtert.

Der Erörterungstermin wird zu gegebener Zeit rechtzeitig ortsüblich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- b) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind und
- c) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Hückelhoven, 09.05.2018



Stadt Hückelhoven
Der Bürgermeister